

AMTSBLATT

für die Gemeinde Michendorf



Michendorf, den 11. Juli 2019 • 17. Jahrgang • Nummer 10/2019

Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlO) für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Michendorf am 01. September 2019 Seite 1

Bekanntmachungen der Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf vom 02. Juli 2019 Seite 1

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf vom 02. Juli 2019 Seite 2

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf vom 02. Juli 2019 Seite 2

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf vom 02. Juli 2019 Seite 2

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg und Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Michendorf am 01. September 2019 Seite 2

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Michendorf über die Wahl zum 7. Landtag Brandenburgs und die Direktwahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 01. September 2019 Seite 3

Bekanntmachung über die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 03.09.2019 Seite 5

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt! Seite 6

Verpflichtung zur Anbringung einer Grundstücksnummer Seite 6

Bekanntmachung der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlO) für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Michendorf am 01. September 2019

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Michendorf folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlvorschlag 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Martin Kaspar 1982 wissenschaftlicher Mitarbeiter Wildenbruch

Wahlvorschlag 2 Bündnis für Michendorf (BfM)

Claudia Nowka 1977 Volljuristin Michendorf

Michendorf, 28.06.2019

Bettina Krämer
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf vom 02. Juli 2019

Gemäß § 80 Abs. 3 und § 81 Abs. 2 BbgKWahlIV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Frau **Claudia Nowka (Bündnis für Michendorf)** durch Verzicht (Nichtannahme der Wahl) gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG auf ihr Mandat im Ortsbeirat Michendorf verzichtet hat. Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG auf Herrn **Sebastian Stolle** übergegangen.

Herr **Sebastian Stolle** (1. Ersatzperson) hat durch schriftliche Erklärung vom 07.06.2019 das Mandat gemäß § 60 Abs. 1 BbgKWahlG angenommen.

Herr **Klaus Rösler (Bündnis für Michendorf)** hat durch Verzicht (Nichtannahme der Wahl) gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG auf sein Mandat im Ortsbeirat Michendorf verzichtet. Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG auf Herrn **Martin Griebel (Bündnis für Michendorf)** übergegangen. Herr Martin Griebel (2. Ersatzperson) hat durch Verzicht (Nichtannahme der Wahl) auf das Mandat verzichtet. Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG auf Herrn **Dieter Herrmann** übergegangen.

Herr **Dieter Herrmann** (3. Ersatzperson) hat durch schriftliche Erklärung vom 11.06.2019 das Mandat gemäß § 60 Abs. 1 BbgKWahlG angenommen.

Herr **Eckhard Reinkensmeier (Bündnis für Michendorf)** hat durch Verzicht (Nichtannahme der Wahl) gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG auf sein Mandat im Ortsbeirat Michendorf verzichtet. Der Sitz ist gemäß § 60

Abs. 1 und 2 BbgKWahlG auf Frau **Anne-Katrin Buchwaldt (Bündnis für Michendorf)** übergegangen. Frau Anne-Katrin Buchwaldt (4. Ersatzperson) hat durch Verzicht (Nichtannahme der Wahl) auf das Mandat verzichtet. Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG auf Herrn **Christoph Abraham** übergegangen. Herr Christoph Abraham (5. Ersatzperson) hat durch Verzicht (Nichtannahme der Wahl) auf das Mandat verzichtet. Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG auf Herrn **Mathias Walter-Hubberten** übergegangen.

Herr **Mathias Walter-Hubberten** (6. Ersatzperson) hat durch schriftliche Erklärung vom 18.06.2019 das Mandat gemäß § 60 Abs. 1 BbgKWahlG angenommen.

Michendorf, den 02.07.2019

Bettina Krämer
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf vom 02. Juli 2019

Gemäß § 80 Abs. 3 und § 81 Abs. 2 BbgKWahlIV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Frau **Marion Baltzer (CDU)** durch Verzicht (Nichtannahme der Wahl) gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG auf ihr Mandat im Ortsbeirat Michendorf verzichtet hat. Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG auf die 1. Ersatzperson Herrn **Andreas Hennig (CDU)** übergegangen. Herr Andras Hennig hat durch Verzicht (Nichtannahme der Wahl) gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG auf sein Mandat im Ortsbeirat Michendorf verzichtet. Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG auf Herrn **Matthias Schade (CDU)** übergegangen.

Herr **Matthias Schade** (2. Ersatzperson) hat durch schriftliche Erklärung vom 04.06.2019 das Mandat gemäß § 60 Abs. 1 BbgKWahlG angenommen.

Michendorf, den 02.07.2019

Bettina Krämer
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf vom 02. Juli 2019

Gemäß § 80 Abs. 3 und § 81 Abs. 2 BbgKWahlIV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Herr **Reinhard Mirbach (CDU)** durch Verzicht (Nichtannahme der Wahl) gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG auf sein Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf verzichtet hat. Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG auf Herrn **Roland Syring (CDU)** übergegangen.

Herr **Roland Syring** (1. Ersatzperson) hat durch schriftliche Erklärung vom 07.06.2019 das Mandat gemäß § 60 Abs. 1 BbgKWahlG angenommen.

Michendorf, den 02.07.2019

Bettina Krämer
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf vom 02. Juli 2019

Gemäß § 80 Abs. 3 und § 81 Abs. 2 BbgKWahlIV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Herr **Hartmut Besch** durch schriftliche Erklärung vom 19. Juni 2019, Posteingang 21. Juni 2019, sein Mandat im Ortsbeirat mit sofortiger Wirkung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG zurückgegeben hat. Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG auf Herrn **Michael Ruppin** übergegangen.

Herr **Michael Ruppin** (1. Ersatzperson) hat durch Firstablauf, das Mandat gemäß § 60 Abs. 1 BbgKWahlG angenommen.

Michendorf, den 02.07.2019

Bettina Krämer
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg und Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Michendorf am 01. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine Wahlbenachrichtigung.
2. Das **Wählerverzeichnis** für die o. g. Wahl wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten vom **05.08.2019** bis **09.08.2019**
Montag, den 05.08.2019, 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag, den 06.08.2019, 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr,
Mittwoch, den 07.08.2019, 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag, den 08.08.2019, 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
und am Freitag, den 09.08.2019, 9.00 – 12.00 Uhr
im **Bürgerservice der Gemeinde Michendorf, 14552 Michendorf, Poststr. 1**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
3. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.
4. **Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis**
Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:
a) eine Wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht;
b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht;
c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt. Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung

rung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019**, 12.00 Uhr im Bürgerservices der Gemeinde Michendorf, Poststr. 1, 14552 Michendorf zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung wählen möchte, ist verpflichtet, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis **17.08.2019**, 12.00 Uhr zu stellen.

5. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **19.08.2019**, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Michendorf, Bürgerservice, Poststr. 1, 14552 Michendorf durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen oder schriftlich bis zum **19.08.2019**. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

6. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

7. Ein Wahlschein erhält auf Antrag

7.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

7.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- und Einspruchsfrist versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **30.08.2019, bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Michendorf, Bürgerservice, Poststr. 1, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. **Fermündliche Anträge sind unzulässig.**

In den Fällen gemäß Punkt 6 können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahl) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

8. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- einen amtlichen Stimmzettel Landtagswahl des Wahlkreises 18 Potsdam-Mittelmark,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.
- einen amtlichen Stimmzettel zur Bürgermeisterwahl
- ein amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die/der Wahlberechtigte für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Weitere Hinweise darüber, wie die/der Wahlberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind der Rückseite des Wahlscheins zu entnehmen.

Michendorf, den 01.07.2019

Bettina Krämer
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Michendorf – über die Wahl zum 7. Landtag Brandenburgs und die Direktwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in am 01. September 2019

- Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.
- Die Gemeinde Michendorf ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt:
 - 93701 OT Fredsdorf, Kähnsdorfer Str. 1, barrierefrei
 - 93702 OT Langerwisch, Langerwisch I, Neu-Langerwisch 26, Gemeindesaal, barrierefrei
 - 93703 OT Langerwisch, Langerwisch II, Neu-Langerwisch 26, Gemeindesaal, barrierefrei
 - 93704 OT Michendorf, Michendorf I, Meisenweg 1, Grundschule, barrierefrei
 - 93705 OT Michendorf, Michendorf II, Am Wolkenberg 14, Gymnasium, barrierefrei
 - 93706 OT Michendorf, Michendorf III, Potsdamer Str. 64, Gemeindezentrums, barrierefrei
 - 93707 OT Stücken, Stückener Dorfstraße 17, Gemeinderaum, nicht barrierefrei

- 93708 OT Wildenbruch, Wildenbruch I, Potsdamer Allee 11, Mehrzweckhalle, barrierefrei
- 93709 OT Wildenbruch, Kunersdorfer Straße 15, Gemeindezentrum, nicht barrierefrei
- 93710 OT Wilhelmshorst, Eichenweg 10, Gesamtschule, Schulgebäude, barrierefrei
- 93711 OT Wilhelmshorst, Eichenweg 10, Gesamtschule, Cafeteria, barrierefrei
- 93712 OT Wilhelmshorst, Dr.-A.-Schweitzer-Str. 9-11, Gemeindezentrum, barrierefrei
- 93713 OT Michendorf, Michendorf IV, Meisenweg 1, Grundschule, Turnhalle, barrierefrei
- 93714 OT Michendorf, Michendorf V, Michendorfer Heideweg 11, Kita Wirbelwind, barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **29.07.2019** bis zum **04.08.2019** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Die Briefwahlvorstände (9006 und 9007) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in **14552 Michendorf OT Michendorf, Poststr. 1**, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl nicht abgegeben werden. (Stichwahl)
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
5. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zur Landtagswahl eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel

ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin/der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

- dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Wählerin/der Wähler gibt

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

- dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Bürgermeisters eine Stimme.
Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
 - a) Die wählende Person muss die Bewerberin/den Bewerber, der/dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.
 - b) Ist für die Wahl oder die Stichwahl nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
7. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
8. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

9. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgisches Landeswahlgesetzes).
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Michendorf, den 01.07.2019

Bettina Krämer
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters am Dienstag, dem 03.09.2019 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“, Potsdamer Str. 64 14552 Michendorf OT Michendorf

Tagesordnung:

- Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Michendorf

Jedermann hat zur Sitzung Zutritt.

Michendorf, 05.07.2019

Bettina Krämer
Wahlleiterin

**Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt!
Das geht uns alle an!**

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß der geltenden Satzungen über die Erhebung von Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Michendorf bestimmte Anzeige- bzw. Meldefristen definiert sind und für alle Bürger gelten.

Hundesteuer

Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Michendorf sind Hundehalter verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt, diesen schriftlich bei der Gemeinde Michendorf zur Hundesteuer anzumelden. Bei Zuzug hat die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Ist dem Hundehalter ein Hund durch Geburt zugewachsen, ist dieser innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden.

Zweitwohnungssteuer

Gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Michendorf hat, wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt, aufgibt, einem Dritten überlässt oder wesentlich verändert, dies der Gemeinde Michendorf innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Verpflichtung zur Anbringung einer Grundstücksnummer

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß der geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Michendorf die Nummerierung von Gebäuden definiert ist und für alle Bürger gilt.

Gemäß § 7 der Verordnung ist jedes Haus vom Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde Michendorf vergebenen und dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße zu sehen sein und lesbar erhalten werden.

Impressum Amtsblatt:

Gemeinde Michendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Der Bürgermeister, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf,
Telefon (033205) 5980, Fax (033205) 59850, E-Mail: amtsblatt@michendorf.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf,
Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Christopher Gerhardt (Stellv. Bürgermeister)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf. Es liegt kostenfrei in der Gemeindeverwaltung aus und wird auf der
Homepage www.michendorf.de zum Download bereit gestellt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten
Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Michendorf möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

